OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350668/3/BZ

Datum:
Linz, 22. Mai 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der E.M., X, D., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 22. März 2019, GZ: BHVBSO-2014-79545/55-jhe, betreffend Abweisung eines Antrags auf Zuerkennung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs (Bedarfsorientierte Mindestsicherung) den

# B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 22. März 2019, GZ: BHVBSO-2014-79545/55-jhe, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. März 2019, GZ: BHVBSO-2014-79545/55-jhe, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 8. Jänner 2019 auf Zuerkennung von Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß §§ 4ff, 13, 27 und 31 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) und § 1 Oö. Mindestsicherungsverordnung (Oö. MBSV) abgewiesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie die Abänderung des bekämpften Bescheids dahingehend beantragt, dass ihr ab März 2019 Mindestsicherung zuerkannt werde, in eventu dass der angefochtene Bescheid aufgehoben und an die belangte Behörde zurückverwiesen werde.

Dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass ihr das letzte Einkommen Ende Jänner 2019 ausbezahlt worden und daher für Februar anzurechnen sei. Für März 2019 liege jedoch kein Einkommen mehr vor, weshalb auch keine Überschreitung des Mindeststandards durch das Einkommen der Bf gegeben sei. Eine Verletzung der Bemühungspflicht liege nicht vor. Das Bestehen einer vor der Antragstellung liegenden, einer Kürzung zugänglichen Bemühungsflicht sei dem Gesetz nicht zu entnehmen. Die Bf habe ihren Antrag auf Mindestsicherung erst nach der Kündigung gestellt, sodass der Zeitraum vor Antragstellung nicht in die Überprüfung der Bemühungspflicht einbezogen werden dürfe. Selbst wenn man aber eine Verletzung der Bemühungspflicht aufgrund der Selbstkündigung der Bf annehmen würde, sei das Verhalten der Bf nicht einer ausdrücklichen Verweigerung einer zumutbaren Beschäftigung gleichzustellen. Die Bf sei zudem in das Unternehmensgründungsprogramm des AMS aufgenommen worden, sie zeige damit Willen und Bemühen ihre soziale Notlage aus eigener Kraft abzuwenden.

I.3. Mit Schreiben vom 17. April 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt ihrem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Im Übrigen lässt auch die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten. Auch haben weder die belangte Behörde noch die Bf eine mündliche Verhandlung beantragt, obwohl der angefochtene Bescheid den

Hinweis enthält, dass die Bf das Recht hat, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf, geb. am x, ist österreichische Staatsbürgerin und lebt von ihrem Gatten getrennt. Sie bewohnt mit ihren beiden Kindern (Y.M., geb. am x und I.M., geb. am x) in einer 65 m² Mietwohnung. Die Miete inklusive Betriebskosten beläuft sich auf 500 Euro monatlich. Die Bf erhält für ihre Kinder keinen Unterhalt, da sich der Kindesvater (Gatte) in Afrika aufhält. Die Bf erhält monatliche Wohnbeihilfe in der Höhe von 227,50 Euro. Sie hat ein Vermögen in der Höhe von 613,28 Euro.

Die Bf ist Sozialarbeiterin und war von 6. Juli 2015 bis 31. Jänner 2019 beim Österreichischen R. beschäftigt. Sie hat für Dezember 2018 ein Gehalt von 1.079,54 Euro netto und für Jänner 2019 von 1.376,58 Euro netto erhalten.

Die Bf hat ihr Beschäftigungsverhältnis beim Österreichischen R. mit Wirkung 31. Jänner 2019 gekündigt. Als Gründe für die Motivation das Dienstverhältnis beim Österreichischen R. zu kündigen, gab die Bf mit E-Mail vom 13. März 2019 Folgendes an:
„Ich habe gekündigt, da der Rahmen und das Jobprofil für meine berufliche Weiterentwicklung nicht mehr geeignet waren. Ich habe Belastungen im Bereich gespürt, v.a. in meiner Rolle als leitende Mitarbeiterin und ich empfand vor allem äußere Bedingungen im Flüchtlingsbereich als belastend. Zugleich habe ich mit meiner Ausbildung zusätzliche Kompetenzen erworben, die ich konkret beruflich einsetzen und verwerten möchte. Daher entschied ich mich, mich beruflich neu zu orientieren und so auch meine Fähigkeiten gut einsetzen und erlernte Methoden anwenden zu können.
Ich stelle dzt. den Antrag auf die Förderung durch das AMS im Rahmen des Unternehmensgründungsprogramms – sie können den aktuellen Stand der Vereinbarung entnehmen.“

Ihre selbstständige Tätigkeit (Vorträge) bei „G.B.“ hat die Bf ruhend gemeldet.

Die Bf ist seit Anfang Februar beim AMS arbeitslos gemeldet. Für den Zeitraum vom 1. bis 28. Februar 2019 hat die Bf kein Arbeitslosengeld erhalten. Die Bf möchte sich selbstständig machen und fand bis zur Klärung dieser Frage (lt. AMS-Bescheid 1.3.2019) keine Arbeitssuche statt. Seit 1. März 2019 ist die Bf beim AMS arbeitssuchend gemeldet und wird sie durch das AMS bei der Suche nach einer Teilzeitstelle (20 Stunden) als Sozialarbeiterin im Bezirk Vöcklabruck unterstützt.

Seit 1. März bis 26. September 2019 erhält die Bf Arbeitslosengeld in der Höhe von 32,37 Euro täglich. Das Arbeitslosengeld für den Monat März wird Ende des Monats ausbezahlt und somit als Einkommen für April angerechnet.

Der maßgebliche Mindeststandard beträgt 921,30 Euro.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) ist bei der Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung auf die besonderen Umstände des Einzelfalls Bedacht zu nehmen. Dazu gehören insbesondere Eigenart und Ursache der drohenden, bestehenden oder noch nicht dauerhaft überwundenen sozialen Notlage, weiters der körperliche, geistige und psychische Zustand der hilfebedürftigen Person sowie deren Fähigkeiten, Beeinträchtigungen und das Ausmaß ihrer sozialen Integration.

Gemäß § 5 Oö. BMSG ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

Nach § 7 Abs. 2 leg. cit. gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 insbesondere:
1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre;
3a. die erforderlichen Maßnahmen zur Integration nach Maßgabe des § 11a sowie

4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

Nach § 8 Abs. 1 Oö. BMSG hat die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung unter Berücksichtigung 1. des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie 2. tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter zu erfolgen.

Gemäß § 11 Abs. 1 Oö. BMSG haben Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.

Nach § 11 Abs. 2 Oö. BMSG ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

Nach § 11 Abs. 3 Oö. BMSG darf der Einsatz der Arbeitskraft insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres überwiegend selbst pflegt und erzieht, sofern auf Grund mangelnder geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten (wie Kinderbetreuungseinrichtungen, Tagesmütter oder Tagesväter) keine Beschäftigung aufgenommen werden kann. Bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres eines Kindes kann dieser Elternteil auch bei verfügbaren geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten vom Einsatz der Arbeitskraft absehen, es sei denn, er hätte bereits bei der Entscheidung zum Bezug des Kinderbetreuungsgeldes eine abweichende Wahl für eine kürzere Bezugsvariante getroffen,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten bzw. eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, welche bzw. welcher ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann oder
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,

7. Personen, die nicht unter die Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zur Erlangung des Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

   und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

Nach § 11 Abs. 3a Oö. BMSG sind Personen nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

Nach § 11 Abs. 3b Oö. BMSG fallen Hilfebedürftige nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

Nach § 11 Abs. 4 Oö. BMSG können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.

Nach § 11 Abs. 5 Oö. BMSG können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt werden oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.

Nach § 11 Abs. 6 Oö. BMSG gelten Abs. 4 und Abs. 5 sinngemäß, wenn Maßnahmen nach § 19 und § 20 abgelehnt oder nicht zielstrebig verfolgt werden. Entsprechendes gilt, wenn Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen trotz Ermahnung unbegründet nicht eingehalten werden.

Nach § 11 Abs. 7 Oö. BMSG darf die Deckung des Wohnbedarfs der arbeits- oder unterstützungsunwilligen Person sowie des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen, Lebensgefährtinnen oder -gefährten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner durch Einschränkungen nach den Abs. 4, 5 und 6 nicht gefährdet

werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.

III.2. Die Bf wendet sich (lediglich) gegen die Abweisung des Antrags auf Zuerkennung der Mindestsicherung im Monat März. Dass in den Monaten Jänner und Februar 2019 der maßgebliche Mindeststandard überschritten wurde, da nicht der Anspruchszeitraum, sondern der Leistungs- bzw. Auszahlungszeitpunkt maßgeblich ist, ist unstrittig.

Gegenständlich ist daher die Frage zu klären, ob die belangte Behörde zu Unrecht für den Monat März den Anspruch auf Mindestsicherung verneint hat.

§ 11 Oö. BMSG regelt die Bemühungspflicht von Hilfeempfängern, insbesondere den Einsatz ihrer Arbeitskraft, Ausnahmen von der Bemühungspflicht sowie die aus einer Vernachlässigung der Bemühungspflicht resultierenden Konsequenzen.

Die belangte Behörde hat die Zuerkennung der Leistung für den Monat März gänzlich verweigert (§ 11 Abs. 5).

Abs. 5 des § 11 Oö. BMSG regelt eine weitergehende Kürzung als Abs. 4 oder eine gänzliche Verweigerung der Leistung. Nach den Materialien zum Oö. BMSG (Blg 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, 27. GP, 41) soll dies z.B. dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares (vgl. § 7 Abs. 1) Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen wird oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird.

Nach dem festgestellten Sachverhalt wurde das Beschäftigungsverhältnis beim Österreichischen R. von der Bf selbst gekündigt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 29.9.2010, 2009/10/0198 mwN) ist bei der Hilfegewährung zwar situationsbezogen auf eine aktuelle Notlage abzustellen und haben frühere nicht genutzte oder zukünftige Möglichkeiten des Hilfeempfängers grundsätzlich außer Betracht zu bleiben und ist auch ein allfälliges Verschulden des Hilfeempfängers an der eingetretenen Notlage an sich ohne Belang.
Gegenständlich liegt allerdings zwischen der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und der Beantragung der Mindestsicherung kein nennenswerter Zeitraum und stehen diese in einem unmittelbaren Zusammenhang, sodass in diesem Fall auch auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen ist (vgl. auch § 2 Abs. 1 Oö. BMSG). Im konkreten Fall ist daher nach Ansicht der erkennenden Richterin sehr wohl die Ursache der sozialen Notlage zu berücksichtigen und ist darin eine Verletzung der Bemühungspflicht und die Anwendung des § 11 Abs. 5 leg. cit. mit einer gänzlichen Verweigerung der Leistung als angemessen anzusehen. Der Bf wäre es vor allem auch frei gestanden, sich um eine anderweitige Arbeitsstelle zu bemühen und erst im Anschluss ihre Kündigung auszusprechen. Auch lassen die Beweggründe für die Kündigung

(insbesondere berufliche Neuorientierung aufgrund zusätzlicher Kompetenzen und anwenden können erlernter Methoden sowie Belastung der Bedingungen im Flüchtlingsbereich) auf keine unzumutbare berufliche Situation schließen. Ferner wurde der Bf vom AMS vorerst auch kein Arbeitslosengeld zugesprochen, da bis zur Klärung der Frage, ob sie sich selbstständig machen wolle, keine Arbeitssuche erfolgte.
Zusammenfassend ergibt sich daher, dass die belangte Behörde für den Monat März grundsätzlich zu Recht die Leistungen verweigert hat.

Jedoch schränkt § 11 Abs. 7 Oö. BMSG die Möglichkeit von Kürzungen in bestimmten Fällen ein. Nach dieser Bestimmung darf die Deckung des Wohnbedarfs der arbeitswilligen Person sowie des Unterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Hausgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen, Lebensgefährtinnen und -gefährten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern, durch die Einschränkungen nach den Abs. 4 und 5 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise durch Sachleistungen erfolgen.

Inwieweit hinsichtlich der Deckung des Unterhalts und des Wohnbedarfs der beiden minderjährigen Kinder der Bf eine gewisse Leistung zu verbleiben hat, wurde nicht erhoben. Diesbezügliche Erhebungen bzw. Sachverhaltsfeststellungen fehlen zur Gänze.

III.3. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welchem das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Wie ausgeführt, hat die belangte Behörde erforderliche Sachverhaltserhebungen sowie Berechnungen hinsichtlich der notwendigen Deckung des Unterhalts und des Wohnbedarfs der mit der Bf in Hausgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Kinder, unterlassen. Es sind daher aufgrund der gegenständlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichts die erforderlichen Erhebungen und Berechnungen vorzunehmen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es der Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für die Bf auch das Recht, eine Beschwerde gegen die Höhe der von der Behörde zuerkannten Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu erheben. Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde der Bf

im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Leistungshöhe genommen werden.

III.4. Im Ergebnis war der Beschwerde daher insofern Folge zu geben, als der Bescheid der belangten Behörde aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückzuverweisen war. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die hier dargestellte Rechtsauffassung gebunden und hat die tatsächliche Höhe der zu gewährenden Leistungen neu festzusetzen.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zur Frage der Verletzung der Bemühungspflicht liegt bereits Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vor und weicht die gegenständliche Entscheidung grundsätzlich auch nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Letztendlich stellt die Beurteilung stets einen in der Person des Mindestsicherungswerbers liegenden und nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar, sodass auch deshalb die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären war.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner